



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

4.1.2 - GF 301 - 02

Braunschweig, den 14.03.2017

**Geplante Flurbereinigung Vogelmoor, Landkreis Gifhorn 301;**

Protokoll der Bürgerversammlung am 13.03.2017 in Barwedel, Gaststätte Heidekrug

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

Herr Vandrey eröffnet um 18:30 Uhr die Bürgerversammlung und begrüßt die Anwesenden. Nach Vorstellung der Vertreter des Amtes wird Sinn und Zweck der Bürgerversammlung in Abgrenzung zum Aufklärungs- und Erörterungstermin nach § 5 FlurbG erläutert. Hierzu wird die Karte der Neugestaltungsgrundsätze verteilt.

Von 26 beim Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angemeldeten Moorverfahren (Flurbereinigungsverfahren für Klima und Umwelt - FKU) sind 7 für die Einleitung genehmigt worden; zwei davon im Landkreis Gifhorn: „Großes Moor“ und „Vogelmoor“.

In 5 Arbeitskreissitzungen wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Barwedel, dem Landvolk Gifhorn, der Landwirtschaftskammer und der Unteren Naturschutzbehörde des LK GF die Neugestaltungsgrundsätze aufgestellt. Der Minister hat am 22.08.16 das Verfahren zur Einleitung freigegeben.

Zurzeit läuft die Anhörung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange.

Ziel des Verfahrens ist die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Stärkung von Umwelt und Klima im NSG Vogelmoor und die Zusammenlegung landwirtschaftlich genutzter Wirtschaftsflächen. Weiterhin ist zur Verbesserung des bestehenden ländlichen Wegenetzes der Ausbau vorhandener Wege in der Feldlage außerhalb des NSG-Gebietes geplant. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 539 ha und hat rd. 75 Teilnehmer. Die Verfahrensabgrenzung kann immer geändert werden.

Herr Vogel fragt, ob die Moormaßnahmen für die AE-Bilanzierung der A39 anrechnungsfähig sind. Dies ist nicht möglich, weil das Moorverfahren eine freiwillige und zusätzliche ökologische Maßnahme des Landes darstellt.

Die Frage der Anliegerbeiträge (Wegeausbau) liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde Barwedel.

Für die Flächenbeschaffung im Moor ist ein Landabzug rechtlich nicht möglich.

Die 25%-Eigenleistung wird die Gemeinde Barwedel für den Wegeausbau und der Landkreis für die moorbezogenen Maßnahmen tragen; private Grundeigentümer sind also nicht belastet.

Herr Schulz erkundigt sich nach den Ankaufs- und Tauschbedingungen bei Moorflächen.

Auf Nachfrage von Herrn Goes wird bestätigt, dass der Wegeausbau ein vom Moorflächenankauf unabhängiges Verfahrensziel ist.

Die Sitzung wird um 19:30 Uhr geschlossen.

Vandrey